Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Service Center Studium
Zentrale Studienberatung

Rechtswissenschaft
Staatsexamen
Studienganginformation

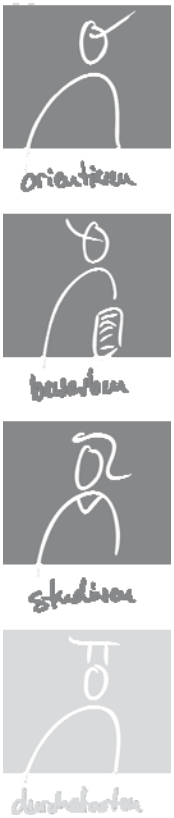

Inhalt

1 Aufbau und Umfang des Studiengangs 5

1.1 Gegenstand des Studiums 5

1.2 Dauer des Studiums und Lehrveranstaltungen 6

1.3 Das Grundstudium 8

Lehrveranstaltungen 9
Die Orientierungsprüfung 13
Die Zwischenprüfung 13
Hochschulwechselnde 14
Fachwechselnde 15
Auslandsaufenthalt 15

1.4 Hauptstudium 16

Lehrveranstaltungen 17
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung 20

1.5 Erste Juristische Prüfung 35

Freiversuch 35
Notenverbesserung 35
Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung 35
Anforderungen und Ablauf 37
Wiederholung 37

2 Vorbereitungsdienst und Zweite Juristische Staatsprüfung 38

3 Promotion 39

4 Zusatzausbildungen 40

4.1 Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht 40

Grundstruktur und Ziel der Zusatzausbildung 40
Zulassung 41
Studienplan 42
Bewertung des Studienaufwandes und Anrechnung von Studienleistungen 43
Leistungsnachweise 44
Art, Umfang und Dauer der Abschlussprüfung 44

4.2 Französische Rechtsschule 45
Grundstruktur und Ziel der Zusatzausbildung 45
Zulassung 47
Studienplan 48
Bewertung des Studienaufwandes und Anrechnung von Studienleistungen 49
Art, Umfang und Dauer der Abschlussprüfung 49

5 Tätigkeitsfelder und Berufsperspektiven 50

6 Einführende Literatur 54

7 Bewerbung und Zulassung 54

7.1 Orientierungstest 54
7.2 Termine und Fristen 55
7.3 Einführungsveranstaltungen 55
7.4 Studienanfänger/innen 56
7.5 Universitätswechselnde 57

8 Prüfungsordnungen und Studienplan 59

9 Wichtige Hochschuladressen 61

Informationsseiten des Fachs für Studieninteressierte 61
Studienfachberatung 61
Dekanat 62
Prüfungsamt 62
Auslandsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 63
Fakultätsassistentin 63
Fakultätsgleichstellungsbeauftragte 63
Service Center Studium (SCS) 64
International Office 67
Studentenwerk Freiburg 68

1 Aufbau und Umfang des Studiengangs

1.1 Gegenstand des Studiums

Die Juristenausbildung besteht aus Universitätsstudium und Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Die Erste juristische Prüfung dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst vorhanden ist. Die Erste juristische Prüfung umfasst eine staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung).

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Befähigung zum Richteramt, für die Rechtsanwaltschaft und für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst vorliegt. Die Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt, die Orientierungs- und Zwischenprüfung und die Universitätsprüfung werden von den Universitäten vorbereitet und durchgeführt.

Maßgebend für das Studium an der Universität Freiburg sind die Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen und Juristinnen (JAPrO) vom 8. Oktober 2002 sowie die Zwischenprüfungsordung (ZwPrO) und die Studien- und Prüfungsordnung (StPrO) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Empfehlungen für den Aufbau des Studiums enthält der jeweils aktuelle Studienplan der Fakultät.

Im Studium sollen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts sowie mit einem Schwerpunktbereich, jeweils unter Einschluss internationaler, insbesondere europarechtlicher sowie verfahrensrechtlicher Bezüge, befassen. Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte,

Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) sind angemessen zu berücksichtigen.

1.2 Dauer des Studiums und Lehrveranstaltungen

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: das Grundstudium (1. bis 4. Fachsemester) und das Hauptstudium (ab dem 5. Fachsemester). Die Regelstudienzeit für das Studium der Rechtswissenschaft beträgt einschließlich der Ersten juristischen Prüfung neun Semester. Unter Regelstudienzeit versteht man die Zeit, in der ein Studium in der Regel absolviert werden kann. Ein Semester zählt als ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Semester, wenn die Studierenden an einer deutschen Universität im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang (in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden) besucht haben.

Von einem Rechtsstudium an einer ausländischen Universität und von einem Universitätsstudium anderer Fachrichtung können bis zu drei Semester angerechnet werden, wenn die Studierenden hierdurch in ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung entsprechend gefördert wurden. In den zwei der Ersten juristischen Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern müssen die Studierenden an einer Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben sein.

Im Fach Rechtswissenschaft mit dem Studienziel Erste juristische Prüfung (früher: Staatsexamen) gibt es folgende Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Seminare, Übungen; außerdem wird die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit verlangt.

Vorlesung

Eine zusammenhängende Folge von Vorträgen zu einem bestimmten Thema, durchgeführt von einem/einer Hochschullehrenden während des gesamten Semesters.

Seminar

Eine von einem/einer oder mehreren Angehörigen des Lehrkörpers geleitete Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Fachthema, in der die Teilnehmenden selbst angefertigte Referate vortragen und diskutieren.

Übung

Lehrveranstaltung, die von Hochschullehrenden oder wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen geleitet wird und in der exemplarisch juristische Falllösungen entwickelt und Klausuren und Hausarbeiten zur selbstständigen Bearbeitung (mit Korrektur und später erfolgender Besprechung) ausgegeben werden. Es gibt Anfängerübungen (Grundstudium) und Vorgerücktenübungen (Hauptstudium).

Arbeitsgemeinschaft

Lehrveranstaltung, in der in Kleingruppen unter Anleitung eines wissenschaftlichen Angestellten – wie bei der Übung – exemplarisch juristische Falllösungen erarbeitet werden. Regelmäßige Teilnahme ist erforderlich, um einen entsprechenden Nachweis zu erhalten und im darauffolgenden Semester an den Anfängerübungen teilnehmen zu können.

Praktische Studienzeit

Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten teil. Die praktische Studienzeit soll einen ersten Einblick in die Praxis der Rechtsanwendung geben und so das Verständnis für die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts wecken. Insbesondere will sie das Zusammenspiel zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht veranschaulichen.

Die praktische Studienzeit kann bei allen Stellen im **In- und Ausland** abgeleistet werden, die das Recht anwenden. Unter der verantwortlichen Leitung eines Juristen oder einer sonstigen fachkundigen Person (z.B. Steuerberater) ist eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. Nicht ausreichend ist eine Tätigkeit, die in erster Linie organisatorischen oder wissenschaftlichen Charakter hat.

Die Studierenden müssen sich selbst um eine geeignete Ausbildungsstelle bemühen. Eine Genehmigung des Landesjustizprüfungsamtes zur Durch-

führung einer praktischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Die praktische Studienzeit kann in Abschnitte à sechs oder à vier Wochen aufgeteilt werden. Die Praktika sind nach Abschluss von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen.

1.3 Das Grundstudium

Während des Grundstudiums (1. bis 4. Fachsemester, bis zur Zwischenprüfung) eignen sich die Studierenden inhaltliche und methodische Grundkenntnisse an und orientieren sich über den gesamten Stoffbereich durch Selbststudium und Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

Empfehlungen zum Aufbau des Studiums enthält der Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Anmerkungen/ Zeichenerklärung für die nachfolgenden Tabellen:

○ Die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 i.V.m. § 3 Abs.1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an *einer* Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach und an *einer* weiteren Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 8 Abs. 3 JAPrO wird hingewiesen.

***** Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS) (Weitere Informationen unter: www.zfs.uni-freiburg.de)

Lehrveranstaltungen

Im Grundstudium sollen mindestens folgende Lehrveranstaltungen besucht werden:

1. Semester (Wintersemester)	**SWS**
I. Grundlagen der Rechtswissenschaft / Zugleich Pflichtfächer °	
Einführung in das deutsche Recht und die Rechtswissenschaft	2
Staats- und Verfassungstheorie	2
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3
II. Schlüsselqualifikationen/ Zugleich Pflichtfächer °	
Rhetorik/ Präsentationstechnik/ Kommunikation und Gesprächsführung (oder im 2. Semester)	2*
III. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht: - Bürgerliches Recht: Einführung und Rechtsgeschäftslehre - Übung für Anfänger I	 4 2
Strafrecht: - Allgemeiner Teil - Übung für Anfänger I	 4 2
Öffentliches Recht: - Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht - Übung für Anfänger I	 2 2

2. Semester (Sommersemester)	SWS
I. Grundlagen der Rechtswissenschaft / Zugleich Pflichtfächer °	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	3
Einführung in die Juristische Methodenlehre	2
II. Schlüsselqualifikationen/ Zugleich Pflichtfächer °	
Verhandlungslehre/ Mediation	2
III. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht: - Schuldrecht I - Übung für Anfänger I	 4 2
Strafrecht: - Besonderer Teil - Übung für Anfänger I (Besonderer Teil) - Übung für Anfänger II	 4 2 2
Öffentliches Recht: - Staatsrecht II - Grundrechte - Übung für Anfänger I	 3 2

3. Semester (Wintersemester)	SWS
I. Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Zugleich Pflichtfächer °	
Rechtssoziologie	2
Römische Rechtsgeschichte	3
II. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse	
Französische / Englische Rechtsterminologie (oder im 4. Semester)	2
III. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht:	
- Schuldrecht II	4
- Sachenrecht	4
- Zivilprozessrecht	4
- Übung für Anfänger II	2
Öffentliches Recht:	
- Verwaltungsrecht I	4
- Übung für Anfänger I	2
- Übung für Anfänger II (oder im 4. Semester)	2

4. Semester (Sommersemester)	SWS
Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht:	
- Arbeitsrecht I	3
- Erbrecht	3
- Familienrecht	2
- Handelsrecht	2
- Internationales Privatrecht	2
Strafrecht:	
- Strafprozessrecht (einschließlich Grundlagen im GVG)	4
- Übung für Vorgerückte	2
Öffentliches Recht:	
- Europarecht I	3
- Verwaltungsrecht II	2
- Verwaltungsprozessrecht	2
- Polizeirecht	2
- Übung für Anfänger II (oder im 3. Semester)	2

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

Die Orientierungsprüfung

Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.

Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

Die Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erbracht werden und können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

Umfang der Orientierungsprüfung

Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung werden unter prüfungsgemäßen Bedingungen im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Grundlagenfächern sowie im Rahmen einer Vorlesung des zweiten Semesters, wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, in Form einer Aufsichtsarbeit erbracht.

Die Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllen. Außerdem soll sie den Studierenden Klarheit über die Eignung für den gewählten Studiengang und über den bisherigen Studienerfolg verschaffen.

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht erbracht, spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters. Hat der/die Studierende im Rahmen einer Anfängerübung bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Leistungen erbracht, so kann er/sie diese Übung bis zum Ende des sechsten Semesters nur noch einmal wiederholen.

Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch. Zeiten der Beurlaubung zählen nicht mit. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

Umfang der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind das Strafrecht, das Bürgerliche Recht und das Öffentliche Recht. In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter prüfungsmäßigen Bedingungen angeboten. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn an jeder der drei Anfängerübungen erfolgreich teilgenommen wurde. Dies setzt voraus, dass jeweils eine der Aufsichtsarbeiten und außerdem jeweils eine vor oder nach der jeweiligen Übung angebotene Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

Hochschulwechselnde

Für Hochschulwechselnde gilt: Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen einer anderen deutschen Hochschule werden anerkannt, wenn die ausgewiesenen Leistungen den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft gleichwertig sind.

Studierende, die **vor** dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen.

Studierende, die **nach** dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringen, die zur Teilnahme an den Übungen für Vorgerückte berechtigen, um das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg fortzusetzen.

Fachwechselnde

Für Studierende, die nach dem dritten Fachsemester einen Fach- oder einen Studiengangwechsel vornehmen wollen, kann eine Immatrikulation in diesem Fach nur vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer fachlichen Beratung in dem neuen Studienfach oder Studiengang vorgelegt wird.

Auslandsaufenthalt

Auslandsaufenthalte werden im Fach Rechtswissenschaft in der Regel im Anschluss an das Grundstudium (4. Semester) oder nach der Ersten Juristischen Prüfung geplant. Praktische Studienzeiten können auch bei Stellen im Ausland absolviert werden.

Die Fakultät arbeitet im Rahmen des Erasmus-Programms mit Universitäten in folgenden Ländern zusammen:

- Frankreich
- Schweiz
- Großbritannien
- Irland
- Norwegen
- Schweden
- Finnland
- Spanien
- Portugal
- Italien
- Griechenland
- Türkei
- Litauen
- Kroatien
- Polen.

Außerdem bestehen Fakultätspartnerschaften mit Universitäten in Argentinien, Brasilien und Chile sowie ein Austauschprogramm mit China. Im Rahmen des EUCOR-Verbundes, der Europäischen Konföderation der fünf oberrheinischen Universitäten (Freiburg, Basel, Straßburg, Mulhouse, Karlsruhe), können Studierende auf einfachem Wege vom Veranstaltungsangebot der jeweils anderen Hochschulen profitieren.

Bitte beachten Sie, dass die inhaltliche und finanzielle Planung des Auslandsaufenthaltes einen Zeitraum von einem bis eineinhalb Jahren in Anspruch nehmen kann. Wenden Sie sich deshalb möglichst frühzeitig an das Auslandsbüro der Fakultät oder das International Office. Dort erhalten Sie auch Informationen zu Stipendienmöglichkeiten.

1.4 Hauptstudium

Bedingung für den Eintritt in das Hauptstudium (ab dem 5. Semester, nach der Zwischenprüfung) ist die bestandene Zwischenprüfung. Im Hauptstudium bilden die Studierenden ihre Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten weiter aus; die Lehrveranstaltungen vertiefen interpretatorische, methodische und theoretische Fragestellungen und erweitern die bisherigen Kenntnisse.

Das Hauptstudium gliedert sich in Pflichtfachstudium und Schwerpunktbereichsstudium. In ersterem werden die meisten Leistungsnachweise erworben, die für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlich sind (vgl. § 9 Abs. 1-3 JAPrO). In letzterem wird die Universitätsprüfung innerhalb von drei Prüfungsabschnitten abgelegt.

Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungen sollen im Hauptstudium (Pflichtfachstudium) besucht werden:

5. Semester (Wintersemester)	**SWS**
Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht:	
- Gesellschaftsrecht (einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)	3
- Rechtsvergleichung	2
- Übung für Vorgerückte	2
Öffentliches Recht:	
- Europarecht II	2
- Völkerrecht I	2
- Baurecht	2
- Kommunalrecht	2
- Übung für Vorgerückte (oder im 6. Semester)	2

6. Semester (Sommersemester)	**SWS**
Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern	
Zivilrecht:	
- Zwangsvollstreckungsrecht	2
Öffentliches Recht:	
- Übung für Vorgerückte (oder im 5. Semester)	2

7. Semester (Wintersemester)	SWS
Zivilrecht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Zivilrecht I	4
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Zivilprozessrecht	2
Strafrecht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Strafrecht AT	3
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Strafprozessrecht	2
Öffentliches Recht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Grundrechte	2
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4
Klausurenkurs	
Mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts	2

8. Semester (Sommersemester)	SWS
Zivilrecht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Zivilrecht II	4
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Strafrecht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Strafrecht BT	3
Öffentliches Recht	
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Staatsorganisationsrecht	2
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Polizeirecht	2
Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltung Kommunalrecht	2
Klausurenkurs	
Mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts	2

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Das Schwerpunktstudium umfasst in der Regel drei Semester und schließt mit dem letzten Teil der Universitätsprüfung frühestens am Ende des dritten Semesters des Schwerpunktstudiums.

Die Studierenden können einen der folgenden Schwerpunktbereiche wählen:

1 Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung,

1a Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts,

2 Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft,

3 Strafrechtliche Rechtspflege,

4 Handel und Wirtschaft,

5 Arbeit und Soziale Sicherung,

6 Europäische und internationale Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen,

7 Staat und Recht im Mehrebenensystem,

8 Informationsrecht und Geistiges Eigentum.

Schwerpunktbereiche (SPB) mit Prüfungsmodalitäten

Erläuterung der Abkürzungen in den nachfolgenden Tabellen:

S: (nur) Fach des Schwerpunktbereichsstudiums
P: (auch) Fach des Pflichtfachstudiums
WS: Wintersemester
SS: Sommersemester

SPB 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3	P	WS
Römische Rechtsgeschichte	3	P	WS
Europäische Privatrechtsgeschichte	4	S	SS
Rechtsvergleichung	2	P	WS
Rechtsvergleichende Methodenlehre	2	S	SS
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	2	S	WS
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	2	S	WS
Seminar Rechtsgeschichte oder Rechtsvergleichung	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Europäische Privatrechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsvergleichende Methodenlehre (8 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Mündliche rechtshistorische Bereichsprüfung über die nicht abgedeckten Lehrveranstaltungen.

SPB 1a: Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2	S	WS
Staats- und Verfassungstheorie	2	S	WS
Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts	3	S	SS
Europäische Privatrechtsgeschichte	4	S	SS
Rechtsvergleichende Methodenlehre	2	S	SS
Rechtsphilosophisches Kolloquium	2	S	WS
Quellenlektüre zur Rechtsphilosophie	1	S	WS
Seminar	3	P	jedes

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars oder des Kolloquiums).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts, Europäische Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichende Methodenlehre (9 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Mündliche Bereichsprüfung über die nicht abgedeckten Lehrveranstaltungen.

SPB 2: Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Zivilprozessrecht	4	P	WS
Insolvenzrecht	2	S	SS
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechts-vergleichung	2	S	SS
Zwangsvollstreckungsrecht	2	P	SS
Rechtsvergleichung	2	P	WS
Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (einschließlich FGG)	2	S	WS
Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung (einschließlich FGG)	2	S	WS
Beweisrecht und Vernehmungslehre	1	S	SS
Anwaltliches Berufs- und Standesrecht	1	S	WS
Anwaltliche Prozessführung und -taktik	1	S	SS
Seminar zum deutschen und ausländischen Zivilver-fahren	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht sowie Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung (8 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen.

SPB 3: Strafrechtliche Rechtspflege	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Gemeinsame Veranstaltungen			
Historische und philosophische Grundlagen des Strafrechts	2	S	SS
Sanktionenrecht (einschließlich Strafzumessung)	2	S	SS
Ordnungswidrigkeitenrecht	2	S	SS
Strafprozessrecht (Wiederholung und Vertiefung)	2	P	WS
1. Teilbereich: Empirisch-pönologischer Bereich			
Empirische Grundlagen: Kriminologie 1	2	S	WS
Empirische Grundlagen: Kriminologie 2	2	S	SS
Strafvollzugsrecht	2	S	WS
Jugendstrafrecht	2	S	SS
Alternativ:			
2. Teilbereich: Internationales Strafrecht und moderne Materien			
Wirtschaftsstrafrecht	2	S	WS
Umweltstrafrecht	1	S	WS
Informationsstrafrecht	1	S	SS
Strafrechtsvergleichung	2	S	WS
Internationales Strafrecht (Völker- und EU-Strafrecht)	2	S	SS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die unter „Gemeinsame Veranstaltungen“ aufgeführten Vorlesungen.

Dritter Prüfungsabschnitt: Mündliche Bereichsprüfung – je nach Wahl des Schwerpunktteilbereichs – über den ersten oder zweiten Teilbereich.

SPB 4: Handel und Wirtschaft	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Handelsrecht	2	P	SS
Gesellschaftsrecht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung	3	P	WS
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	2	S	WS
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	2	S	SS
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2	S	WS
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	S	SS
Urheberrecht	2	S	WS
Grundzüge des Steuerrechts	2	S	WS
Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht	2	S	SS
Welthandelsrecht	1	S	WS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	S	(jedes)
Internationales und Ostasiatisches Wirtschaftsrecht (nach Ankündigung)	1-3	S	
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht	2-3	S	SS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Handelsrecht, Gesellschaftsrecht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung, Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht (9 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen. Davon können zwei Vorlesungsabschlussklausuren in einer der angekündigten Vorlesungen zum Internationalen und Ostasiatischen Wirtschaftsrecht erbracht werden. Eine der beiden Veranstaltungen zu den Grundzügen des Steuerrechts oder zum Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht kann ersetzt werden durch eine Lehrveranstaltung zu Aspekten des besonderen Steuerrechts der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (nach Ankündigung; 2 SWS).

SPB 5: Arbeit und Soziale Sicherung	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Arbeitsrecht I	3	P	SS
Sozialrecht I	2	S	SS
Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht	2	S	SS
Arbeitsgerichtsverfahren	1	S	SS
Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren	1	S	SS
Vorlesung zu Aspekten des Arbeits- und Ausbildungsförderungsrechts (nach Ankündigung)	1	S	
Arbeitsrecht II: Kollektives Arbeitsrecht	3	S	WS
Sozialrecht II: Allgemeine Lehren, Sozialversicherungsrecht	4	S	WS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht) und Sozialrecht II (Allg. Lehren, Sozialversicherungsrecht (7 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen. Davon kann eine Vorlesungsabschlussklausur in einer der angekündigten Veranstaltungen zu Aspekten des Arbeits- und Ausbildungsförderungsrechts erbracht werden. Diese ersetzt eine der Vorlesungsabschlussklausuren zum Arbeitsgerichtsverfahren oder zum Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren.

SPB 6: Europäische und internationale Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Europarecht I	3	P	SS
Europarecht II	2	P	WS
Internationales Privatrecht	2	P	SS
Internationales Privat- und Verfahrensrecht (Vertiefungs- und Übungsveranstaltung)	2	S	WS
Völkerrecht I	2	P	WS
Rechtsvergleichung	2	P	WS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	S	(jedes)
Welthandelsrecht	1	S	WS
Europäisches Verwaltungsrecht	2	S	SS
Europäisches Privatrecht	2	S	SS
Einführung in eine fremde Rechtsordnung (nach Ankündigung):			
- Einführung in das chinesische Recht	2-3	S	SS
- Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht	2-3	S	SS
- Einführung in das nordische Privatrecht	1-3	S	WS
- Einführung in das US-amerikanische Recht	1-3	S	SS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Europarecht I, Europarecht II, Internationales Privatrecht und Internationales Privat- und Verfahrensrecht (Vertiefungs- und Übungsveranstaltung) (9 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen. Davon kann nur eine Vorlesungsabschlussklausur in einer der angekündigten Vorlesungen als Einführung in eine fremde Rechtsordnung erbracht werden.

SPB 7: Staat und Recht im Mehrebenensystem	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Gemeinsame Veranstaltungen			
Staats- und Verfassungstheorie	2	P	WS
Völkerrecht I (Einführung in das Völkerrecht, Völkerrecht und Grundgesetz)	2	P	WS
Europarecht I	2	P	SS
Grundrechtsschutz in Europa	2	S	SS
1. Teilbereich: Internationale und transnationale Ordnungen			
Völkerrecht II (Allgemeines Völkerrecht - Vertiefung)	2	S	SS
Völkerrecht III (Friedenssicherung- und Kriegsvölkerrecht)	2	S	WS
Welthandelsrecht	1	S	WS
Recht und Religion	2	S	WS
Alternativ:			
2. Teilbereich: Verwaltungsrecht im Mehrebenensystem			
Umweltrecht im Mehrebenensystem I (Allgemeine Lehren)	2	S	WS
Umweltrecht im Mehrebenensystem II (Exemplarische Problemfelder und Regelungssysteme)	2	S	SS
Europäisches Verwaltungsrecht	2	S	SS
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	S	SS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Staats- und Verfassungstheorie, Völkerrecht I, Europarecht I und Grundrechtsschutz in Europa (8 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen – je nach Wahl des Schwerpunktteilbereichs. Davon kann eine Vorlesungsabschlussklausur durch eine des jeweils anderen Teilbereichs ersetzt werden.

SPB 8: Informationsrecht und Geistiges Eigentum	**SWS**	**P/S**	**Semester**
Gemeinsame Veranstaltungen			
Einführung in das Informationsrecht	2	S	SS
Urheberrecht	2	S	WS
Datenschutzrecht	2	S	WS
Internetrecht (einschließlich Recht der Domainnamen)	2	S	SS
1. Teilbereich: Informations- und Medienrecht			
Telekommunikationsrecht	2	S	SS
Rundfunkrecht	2	S	WS
Medienwirtschaftsrecht	2	S	SS
Presserecht und Recht der Telemedien	2	S	WS
Alternativ:			
2. Teilbereich: Geistiges Eigentum			
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2	S	WS
Marken- und Designrecht	2	S	SS
Patentrecht	1	S	WS
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	S	(jedes)
Internationales Recht des geistigen Eigentums (nach Ankündigung)	2	S	
Medienwirtschaftsrecht	2	S	SS
Seminar	3	P	(jedes)

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit (erbracht im Rahmen eines Seminars).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Gegenstand der Aufsichtsarbeit sind die Vorlesungen Einführung in das Informationsrecht, Datenschutzrecht, Urheberrecht und Internetrecht (einschließlich Recht der Domainnamen) (8 SWS).

Dritter Prüfungsabschnitt: Vier Vorlesungsabschlussklausuren aus den übrigen Lehrveranstaltungen – je nach Wahl des Schwerpunktteilbereichs. Davon kann eine Vorlesungsabschlussklausur in einer der angekündigten Vorlesungen zum internationalen Recht des geistigen Eigentums erbracht werden.

Zweck der Universitätsprüfung

Die Universitätsprüfung dient der Feststellung, dass die Studierenden den Lehrstoff des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich seiner systematischen Bezüge zur Rechtsordnung beherrschen und ein vertieftes Verständnis des jeweiligen Pflichtfachgebietes gewonnen haben.

Zulassung zum Schwerpunktstudium

Die Voraussetzung zur Zulassung zum Schwerpunktstudium ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Die Anmeldung zum gewählten Schwerpunktbereich erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät. Die Anmeldung ist verbindlich und Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen. Die Anmeldefrist endet am 15. März (für die Aufnahme des Schwerpunktstudiums zum Sommersemester) und am 1. September (für die Aufnahme des Schwerpunktstudiums zum Wintersemester).

Die Modalitäten zur Anmeldung regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung (D-StPrO). Die Studierenden können bei der Anmeldung bis zu vier Schwerpunktbereiche in der Rangfolge ihrer Wahl angeben.

Studierende können nach dem ersten Schwerpunktbereichssemester einmalig den Wechsel des Schwerpunktbereichs erklären, wenn sie sich in ihrem bisherigen Prüfungsbereich noch nicht endgültig zu einer Prüfungsleistung angemeldet haben. Die Erklärung ist spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist des jeweiligen Semesters (s.o.) gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Zugleich ist eine erneute Zulassung zum Schwerpunktstudium erforderlich; näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

Ein Teilbereichswechsel (bei SPB 3, 7 und 8) gilt als Schwerpunktsbereichswechsel.

Das Semester des bisherigen Schwerpunktbereichs wird bei der Dauer des Schwerpunktstudiums und der Prüfungsfrist (s.u.) mit berücksichtigt.

Unbeschadet dessen ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes zulässig.

Prüfungsleistungen und -fristen

Die Universitätsprüfung muss spätestens mit Ende des fünften Semesters des Schwerpunktstudiums abgeschlossen werden. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, erhält er/sie auf Antrag eine Fristverlängerung; die gesetzlichen Mutterschutzfristen sind auf Antrag zu berücksichtigen.

Die Universitätsprüfung besteht aus drei Abschnitten. Über jeden Prüfungsabschnitt wird am Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Abschnitts stattgefunden hat, eine Bescheinigung mit Angabe der erreichten Note und Punktzahl erstellt.

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit

Die vierwöchige schriftliche Studienarbeit wird in der Regel als Seminarreferat erbracht. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 70.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Vortrag und Diskussion der Studienarbeit sind Bestandteil der Bewertung. Die Anmeldung findet am Ende des dem Seminar vorangehenden Semesters statt. Die Modalitäten zur Anmeldung und Zuteilung des Themas regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit im Umfang von fünf Stunden umfasst den Lehrstoff von in der Regel acht Semesterwochenstunden aus dem Kernbereich des Schwerpunkts. Die Anmeldung zur Aufsichtsarbeit findet zu Beginn des Semesters statt, in dem diese Prüfungsleistung erbracht werden soll.

Dritter Prüfungsabschnitt: Alternative Modelle

Je nach Schwerpunkt besteht der dritte Prüfungsabschnitt aus einer mündlichen Prüfung oder in vier vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren aus dem Gebiet der nicht durch die Aufsichtsarbeit abgedeckten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs. Die vorlesungsbegleitenden Abschlussklausuren können sämtlich oder teilweise durch mündliche Vorlesungsabschlussprüfungen ersetzt werden. Es besteht ferner die Möglichkeit, die Alternative der mündlichen Prüfung mit der Alternative vorlesungsbegleitender Prüfungen zu verbinden.

Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung von nicht mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen statt. Bei vorlesungsbegleitender mündlicher Prüfung beträgt die Prüfungsdauer bei einer Zahl von bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen 12 Minuten pro Kandidat/Kandidatin, bei mehr als dreien 10 Minuten. Die nicht vorlesungsbegleitende Prüfung beträgt 20-25 Minuten pro Kandidat/Kandidatin.

Wiederholung

Die Universitätsprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn bei einer anderen juristischen Fakultät die Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Prüfungsanspruch erlischt bei der Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Wiederholung erstreckt sich nur auf die nicht bestandenen Prüfungsabschnitte.

1.5 Erste Juristische Prüfung

Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung). Die Endpunktzahl der Ersten juristischen Prüfung wird zu 70%, die Endpunktzahl der Universitätsprüfung zu 30% in die Gesamtpunktzahl eingerechnet. Näheres regelt die JAPrO.

Freiversuch

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach einem ununterbrochenen rechtswissenschaftlichen Studium spätestens an der am Ende des achten Fachsemesters beginnenden Staatsprüfung teil und besteht diese nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

Notenverbesserung

Wer die Staatsprüfung nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des zehnten Fachsemesters beginnenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen, solange der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen wurde; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung

Zur Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- ein ordnungsgemäßes Studium;
- die Kandidatin/der Kandidat muss mindestens in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität

am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein;

- die Teilnahme an der praktischen Studienzeit;
- die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist;
- die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach;
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (die schriftliche Studienarbeit wird im Rahmen eines solchen erbracht, es muss also neben dieser kein separater Seminarschein erworben werden);
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in den Übungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgenden Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit fertigen, in der Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit.

In einem Seminar ist ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu erstellen und mündlich vorzutragen. In einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden; die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung an einer anderen Fakultät der Universität, an der der/die Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des/der Studierenden als gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann in der Regel durch ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums ersetzt werden.

Anforderungen und Ablauf

Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Aufgaben: drei aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht und zwei aus dem Öffentlichen Recht. Es steht eine Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Rechtsfakultäten oder einzelner Prüfer einholen kann. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

Die mündliche Prüfung umfasst je einen Abschnitt im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden/jede der vier, maximal fünf gemeinsam geprüften Kandidaten/Kandidatinnen etwa 30 Minuten betragen.

Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat.

Wiederholung

Der Kandidat/die Kandidatin kann die nicht bestandene Prüfung einmal wiederholen. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen.

2 Vorbereitungsdienst und Zweite Juristische Staatsprüfung

Hochschulabsolventen, die eine Stellung im öffentlichen Dienst (Justiz, Verwaltung) anstreben oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden wollen, müssen über die Erste juristische Prüfung (Referendarexamen) hinaus einen Vorbereitungsdienst ableisten, der mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung (Assessorexamen) abschließt.

Auch für andere juristische Berufsfelder wird grundsätzlich das Zweite juristische Staatsexamen vorausgesetzt; die Wirtschaft stellt heute in der Regel nur noch Bewerber/innen ein, die die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben („Volljuristen“).

Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und umfasst

1. die Pflichtstationen
   - a) Zivilsachen (5 Monate)
   - b) Strafsachen (3,5 Monate)
   - c) Rechtsanwalt I (4,5 Monate)
   - d) Verwaltung (3,5 Monate)
   - e) Rechtsanwalt II (4,5 Monate)
2. eine Wahlstation (Schwerpunktbereich) (3 Monate)

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können.

Weitere Einzelheiten zur Prüfung entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung.

3 Promotion

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Doctor juris – Dr. jur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

Zur Promotion kann in der Regel nur zugelassen werden, wer mindestens zwei Semester vor dem Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung an der Universität Freiburg studiert und die Erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung für Juristen und Juristinnen mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ (im Sinne der baden-württembergischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen und Juristinnen) bestanden hat. Studierende der Fakultät werden auf Antrag von diesem Erfordernis befreit, wenn sie die Gesamtnote „befriedigend“ (mindestens 8,00 Punkte) und während des Studiums ein Seminar mit der Note „gut“ (mindestens 13 Punkte) erreicht haben. Näheres regelt die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

4 Zusatzausbildungen

4.1 Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht

Grundstruktur und Ziel der Zusatzausbildung

Im Zuge der fortschreitenden Europäisierung und Internationalisierung der Rechtsordnung haben sich die Tätigkeitsfelder von Juristen und Juristinnen deutlich verändert. Wer in Zukunft als Jurist/in beruflich erfolgreich tätig sein will, wird in der Regel nicht nur auf vertiefte Kenntnisse im Europarecht und im Internationalen Recht (einschließlich der Vernetzung mit dem nationalen Recht) sowie im ausländischen Recht angewiesen sein, sondern er oder sie sollte sich auch in fremden Rechtssprachen verständigen können und über Einblicke in die historischen und kulturellen Entwicklungslinien der zentralen Rechtsverordnungen verfügen.

Um zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Juristenausbildung zu schaffen, bietet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg seit dem Wintersemester 2001/2002 die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“ an.

Diese Zusatzausbildung kann parallel zum Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ absolviert werden und ist in diesen teilweise integriert. Sie besteht aus einem Grundkurs mit Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden und einem Schwerpunktkurs, bei dem die Studierenden nach Interessenschwerpunkten aus verschiedenen Veranstaltungsangeboten wählen können und mindestens 8 Semesterwochenstunden belegen müssen.

Der Grundkurs umfasst neben Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung, zum Europarecht, zum Völkerrecht und zum Internationalen Privatrecht u.a. Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und fremdsprachige Einführungen in zwei ausländische Rechtsordnungen. Im Schwerpunktkurs werden teil-

weise fremdsprachige Vertiefungsveranstaltungen mit europa-, auslands- und internationalrechtlichen Bezügen aus dem Grundlagenbereich, dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht, dem Wirtschaftsrecht sowie dem Arbeits- und Sozialrecht angeboten.

Die Zusatzausbildung soll den Studierenden ermöglichen, einen vertieften Einblick in das Europarecht, das Recht mindestens einer weiteren nationalen Rechtsordnung, die Rechtsvergleichung sowie in die für eine länderübergreifende Rechtsanwendung erforderlichen Fächer zu gewinnen.

Zulassung

Es kann nur zugelassen werden, wer an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und die Zwischenprüfung mit einem Durchschnitt von mindestens 6,5 Punkten bestanden hat, oder an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben ist und eine gleichwertige Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität abgelegt oder vergleichbare Leistungsnachweise erbracht hat.

Für die Zusatzausbildung stehen in der Regel 30 Plätze im Semester zur Verfügung. Bei einer höheren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die bessere Note der Zwischenprüfung oder die Benotung der vergleichbaren Leistungsnachweise über die Zulassung.

Vor der Zulassung zur Zusatzausbildung können Leistungsnachweise in Veranstaltungen, die im Studienplan des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft für die ersten vier Semester angeboten werden, in Veranstaltungen zur Rechtsterminologie und zur Einführung in fremde Rechtsordnungen und in Seminaren erbracht werden.

Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit dem beglaubigten Zwischenprüfungszeugnis und den beglaubigten Leistungsnachweisen innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Frist bei der Studienberatung der Fakultät einzureichen.

Studienplan

Der Grundkurs umfasst folgende Veranstaltungen:

Vorlesungen mit Abschlussprüfung	SWS
Rechtsvergleichung I	2
Europarecht I und Europarecht II	4-5
Völkerrecht	2
Europäisierung des Privatrechts I	2
Internationales Privatrecht I	2
Fremdsprachige Einführung in zwei fremde Rechtsordnungen	4
Rechtsterminologie in zwei Fremdsprachen	4

Der Schwerpunktkurs umfasst folgende Veranstaltungen, von denen einige erbracht werden müssen (es ist aber auch möglich, sich hier andere Leistungen anerkennen zu lassen):

Vorlesungen mit Abschlussklausur/mündlicher Prüfung	SWS
Aus dem Grundlagenbereich: Allgemeine Staatslehre, Europäische Rechtsgeschichte, Europäische Verfassungsgeschichte	jeweils 2 SWS
Aus dem Bereich des Zivilrechts: Europäisierung des Privatrechts II, Internationales Privatrecht II, Rechtsvergleichung II, Internationales Zivilprozessrecht	jeweils 2 SWS
Aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts: Einführung in das Europäische und Internationale Umweltrecht, Europäisierung des nationalen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts	jeweils 2 SWS
Aus dem Bereich des Strafrechts: Europäisierung des Strafrechts und Internationales Strafrecht	jeweils 2 SWS
Aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts: Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaftsrecht	jeweils 2 SWS

Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht	2 SWS
Aus dem Bereich des Auslandsrechts: Fremdsprachige Vorlesungen über ein spezielles Gebiet des angloamerikanischen oder französischen Rechts	1 bis 2 SWS

Seminare werden in den Bereichen des Grund- und Schwerpunktkurses angeboten. Die Mitwirkung an einem Moot-Court steht der Teilnahme an einem Seminar gleich, soweit Umfang und Schwierigkeitsgrad der schriftlichen Leistung einer Seminararbeit entsprechen.

Bewertung des Studienaufwandes und Anrechnung von Studienleistungen

Bei der Zusatzausbildung findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung. Ein Creditpunkt (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Es sind mindestens 60 CP zu erzielen.

Veranstaltungen mit Abschlussprüfung werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde, Veranstaltungen ohne Abschlussprüfung mit 1 CP pro Semesterwochenstunde und Seminare mit 6 CP angerechnet.

Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können angerechnet werden, sofern die besuchten Veranstaltungen inhaltlich den Veranstaltungen der Zusatzausbildung entsprechen. Anrechenbar sind bis zu 30 CP. Sind diese Leistungen nicht durch das ECTS erfasst worden, können sie trotzdem angerechnet werden, sofern sie im Inhalt und Umfang den Studienleistungen der Zusatzausbildung entsprechen.

Auch Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Inland erbracht worden sind, können angerechnet werden, sofern sie im Inhalt und Umfang den Studienleistungen der Zusatzausbildung entsprechen.

Es müssen jedoch mindestens 30 CP durch Veranstaltungen im Rahmen der Zusatzausbildung an der Universität Freiburg erbracht werden.

Leistungsnachweise

Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Grundkurses:

- Nachweis der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussprüfungen zu den Pflichtveranstaltungen.

Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Schwerpunktkurses:

- Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 8 SWS,
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Abschlussprüfungen in den Veranstaltungen des Schwerpunktkurses und
- Nachweis der Teilnahme an einem Seminar oder einem Moot-Court. Dabei muss die erforderliche schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sein.

Art, Umfang und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung kann nach Wahl der/des Veranstaltungsleitenden mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Gegenstand der Prüfung ist der in der Veranstaltung jeweils behandelte Stoff.

Die mündliche Abschlussprüfung wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer des Prüfungsgespräches beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Abschlussprüfung erfolgt durch eine Klausur, für die eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten vorzusehen ist. Die Abschlussprüfung kann auch in Form eines schriftlich ausgearbeiteten und mündlich präsentierten Kurzreferats erfolgen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der nächsten zwei Semester einmal wiederholt werden.

Studierende, die die Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat.

4.2 Französische Rechtsschule

Grundstruktur und Ziel der Zusatzausbildung

Das Projekt einer „Französischen Rechtsschule“ zielt auf eine studienbegleitende Ausbildung, die eine systematisch angelegte anspruchsvolle Einführung in das französische Recht zum Gegenstand hat und seit dem Wintersemester 2009/2010 eine zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit im Rahmen der bestehenden Juristenausbildung schaffen möchte. Für die Ausbildung können daher nur Studierende der Rechtswissenschaft im Studiengang „Erste Juristische Prüfung“ zugelassen werden. Die „Französische Rechtsschule“ kann parallel zum Studiengang absolviert werden und ist teilweise in diesen integriert.

Alle Veranstaltungen finden auf Französisch statt und werden jeweils mit einer begleitenden Prüfung abgeschlossen. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Die „Französische Rechtsschule“ besteht aus der Vorbereitungsphase sowie dem Grundlagen- und dem Vertiefungsstudium.

Die Vorbereitungsphase von zwei Semestern, in der die notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, ist fakultativ und umfasst die Veranstaltungen „Rechtsterminologie I und II“ im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden (SWS).

Das Grundlagenstudium findet innerhalb von vier Semestern (3. bis 6. Fachsemester) statt; ausnahmsweise kann es bereits im 1. Fachsemester begonnen werden, wenn die erforderlichen Französischkenntnisse nachgewiesen sind.

Das Studium hat einen Umfang von insgesamt 16 SWS und umfasst folgende Vorlesungen:

- Einführung in das französische Privatrecht I und II sowie Einführung in das französische Wirtschaftsrecht I und II im Teilgebiet Zivilrecht,

- Einführung in das französische Verfassungsrecht sowie Einführung in das französische Verwaltungsrecht I und II im Teilgebiet Öffentliches Recht,
- Einführung in das französische Strafrecht im Teilgebiet Strafrecht.

Das Vertiefungsstudium findet parallel zum Grundlagenstudium (zwischen dem 4. und dem 7. Semester) statt; ausnahmsweise kann es bereits im 2. Fachsemester begonnen werden, wenn die erforderlichen Französischkenntnisse nachgewiesen sind. Das Studium umfasst in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit angebotene Blockveranstaltungen, die ad-hoc festgelegt werden. Es sind mindestens zwei verschiedene Veranstaltungen zu besuchen, die insgesamt einen Umfang von 4 SWS haben. Diese Veranstaltungen sind frei wählbar; d.h. es kann sich auch um Kolloquien oder Seminare handeln. Die Teilnahme an einem Moot-Court oder einem Seminar in französischer Sprache ersetzt eine Vertiefungsveranstaltung.

Das Studienangebot wiederholt sich innerhalb eines Zyklus von zwei Jahren. Im ersten Studienjahr werden die Einführung in das französische Privatrecht sowie die Einführung in das französische Verfassungs- und Strafrecht angeboten. Im zweiten Studienjahr werden die Einführungen in das französische Wirtschaftsrecht und in das französische Verwaltungsrecht angeboten.

Ein Beginn ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studienjahr möglich, d.h. die Veranstaltungen sind nicht aufeinander aufgebaut, sondern selbständig angelegt. Demgegenüber ist ein Beginn nur im Wintersemester möglich, so dass innerhalb eines Jahreszyklus Winter- und Sommersemester aufeinander aufbauen.

Die Ausbildung versteht sich als Zusatzausbildung für Juristen. Sie soll zum einen grundlegende Kenntnisse des französischen Rechts vermitteln, die in regulären Vorlesungen erworben werden, zum anderen umfasst sie zusätzliche Blockveranstaltungen zur Festigung und Vertiefung des Stoffs. Erstrebt wird eine fundierte und repräsentative Einführung in das französische Recht aus rechtsvergleichender Sicht, d.h. eine Erarbeitung des Stoffs durch die Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Recht.

Zulassung

Zur „Französischen Rechtsschule“ kann zugelassen werden, wer in dem Studiengang Rechtswissenschaft „Erste Juristische Prüfung“ eingeschrieben ist und

a) an der Vorbereitungsphase (1. und 2. Semester) erfolgreich teilgenommen hat. Dies setzt voraus, dass die Veranstaltungen „Französische Rechtsterminologie I“ (1. Semester) und „Französische Rechtsterminologie II“ (2. Semester) jeweils besucht und die Abschlussprüfung mit „befriedigend“ (7 Punkte) abgeschlossen wurde,

b) vorhandene Französischkenntnisse durch die direkte Teilnahme an der Abschlussprüfung nachgewiesen hat, oder

c) das französische Baccalauréat oder eine vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

Sofern die Umstände dies erforderlich machen, kann die Anzahl der verfügbaren Studienplätze begrenzt und ein leistungsgerechtes Auswahlverfahren eingeführt werden.

Studienplan

Alle Veranstaltungen haben einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Semester	Veranstaltung (SWS)	Prüfung	ECTS-CP
1. P	*Rechtsterminologie I (2)*	-	*2**
2. P	*Rechtsterminologie II (2)*	*Klausur*	*4**
3. G	Einführung in das französische Privatrecht I (2)	-	2
	Einführung in das französische Verfassungsrecht (2)	Klausur (120)	4
4. G	Einführung in das französische Privatrecht II (2)	Klausur (180)	6
V	Einführung in das französische Strafrecht (2)	Klausur (120)	4
	1. Vertiefungsveranstaltung (2**)	Prüfung	4**
5. G	Einführung in das französische Wirtschaftsrecht I (2)	-	2
V	Einführung in das französische Verwaltungsrecht I (2)	-	2
	2. Vertiefungsveranstaltung (2**)	Prüfung	4**
6. G	Einführung in das französische Wirtschaftsrecht II (2)	Klausur (180)	6
	Einführung in das französische Verwaltungsrecht II (2)	Klausur (180)	6

Kursiv: fakultative Veranstaltungen
P: Vorbereitungsstudium
G: Grundlagenstudium
V: Vertiefungsstudium
* ECTS-CP der Vorbereitungsphase fließen nicht in das Zertifikat ein.
** Variabel: Die konkrete Anzahl der CP ist abhängig vom zeitlichen Umfang der jeweiligen Veranstaltung/Prüfung.

Bewertung des Studienaufwandes und Anrechnung von Studienleistungen

Bei der Zusatzausbildung findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung. Ein Credit Point (CP) entspricht der Arbeitsbelastung von etwa 30 Arbeitsstunden. Während des Studiums sind mindestens 40 CP zu erzielen.

Veranstaltungen des Grundlagen- und Vertiefungsstudiums, die mit einer Prüfung abschließen, werden mit 2 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet. Erstreckt sich der Inhalt einer Abschlussprüfung auf ein Studienjahr, erhöht sich die Zahl der zuletzt stattfindenden Veranstaltung um 2 CP. Veranstaltungen ohne Abschlussprüfung werden mit 1 CP pro Semesterwochenstunde angerechnet. Seminare oder Moot-Courts werden mit 6 CP angerechnet.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten im In- und Ausland erbracht worden sind, können angerechnet werden, soweit sie vom Inhalt und Umfang her den Studienleistungen oder dem Ziel der „Französischen Rechtsschule“ entsprechen. Es müssen jedoch mindestens 20 CP an der Universität Freiburg erbracht werden.

Art, Umfang und Dauer der Abschlussprüfung

Die Fächer der „Französischen Rechtsschule“ schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. Gegenstand ist der in dem Fach jeweils behandelte Stoff.

Innerhalb des Grundlagenstudiums schließen die Fächer mit einer schriftlichen Abschlussprüfung ab. Die Vorlesungen zum Verfassungs- und Strafrecht schließen mit einer 120-minütigen Klausur ab; die semesterübergreifend stattfindenden Vorlesungen zum Privat-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht schließen mit einer 180-minütigen Klausur ab, die am Ende des Studienjahres im Sommersemester angeboten wird. Daneben steht es den Dozenten frei, im Rahmen der Lehrveranstaltungen individuelle Beiträge zu ermöglichen, die mit einer Quote von 1 : 2 im Verhältnis zur schriftlichen Prüfung in der Abschlussnote berücksichtigt werden.

Innerhalb des Vertiefungsstudiums schließen die Fächer mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ab. Die Entscheidung, ob die vorlesungsbegleitenden Prüfungsleistungen schriftlich oder mündlich zu erbringen sind, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Die mündliche Prüfungszeit beträgt pro sechs Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) 10-15 Minuten, die schriftliche Prüfungszeit beträgt pro sechs Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) 1 bis 1,5 Stunden. Die mündliche Prüfung wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

Soweit eine Prüfung der „Französischen Rechtsschule“ nicht bestanden wird, kann diese einmal wiederholt werden.

Noten von Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Universitäten im In- oder Ausland nach dem französischen Notensystem erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachgewiesen ist. Sowohl die umgerechnete als auch die umzurechnende Note werden im Abschlusszertifikat aufgeführt, das zugrunde liegende Fach wird mit dem Vermerk „anerkannte Leistung“ gekennzeichnet.

5 Tätigkeitsfelder und Berufsperspektiven

Die Unterteilung in die unten aufgeführten beispielhaften drei Berufsbereiche erfolgt nach dem Umfeld, in dem die juristische Tätigkeit jeweils ausgeübt wird.

1. Juristen und Juristinnen im Staatsdienst: Richter/Richterinnen, Staatsanwälte/-anwältinnen, Verwaltungsjuristen/-juristinnen sowie Notare/Notarinnen
2. Juristen und Juristinnen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis: Wirtschaftsjuristen und -juristinnen in Unternehmen, Banken, Versicherungen, Verbänden

3. Juristen und Juristinnen in freien Berufen: Rechtsanwälte/-anwältinnen, (auch: Wirtschaftsprüfer/-innen, Steuerberater/-innen, jeweils mit Zusatzausbildung)

Zu 1:

Die Breite der richterlichen Berufspraxis ist – orientiert an den wichtigsten Gerichtszweigen (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit) – beträchtlich. Erwartet wird von Richtern und Richterinnen eine rechtmäßige und richtige Entscheidung. Um diese zu ermöglichen, sind sie gemäß der Verfassung an diese und an das Recht (das Gesetz) gebunden und genießen sachliche Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) und auch persönliche Unabhängigkeit (Unabsetz- und Unversetzbarkeit). Dafür haben sie die gebotene Unparteilichkeit zu wahren und eine im Einzelfall gerechte („billige“), dem Gesetz entsprechende Entscheidung zu treffen.

Demgegenüber ist die Tätigkeit eines Staatsanwaltes/einer Staatsanwältin geprägt durch die Hauptfunktion der Staatsanwaltschaft: Strafverfolgung. Sie nimmt das staatliche Anklagemonopol wahr und leitet das Ermittlungsverfahren. In der Hauptsache handelt es sich um Aktenarbeit, daneben Sitzungsdienst.

Den Verwaltungsjuristen und -juristinnen eröffnet sich eine Breite von Tätigkeitsfeldern in den Großbereichen Ordnungs-, Leistungs- und Infrastrukturverwaltung. Der Schwerpunkt ihrer im Wesentlichen personalhierarchisch dem „höheren Dienst“ zugeordneten Tätigkeiten liegt bei der Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen inneren Verwaltung (z.B. in Justiz- und Innenministerien von Bund und Ländern, in Bezirksregierungen/Regierungspräsidien und in der Kreis- und Kommunalverwaltung).

Daneben findet sich eine Vielzahl von Verwaltungsjuristen und -juristinnen mit fachspezifischen Aufgaben in sonstigen Bundes- und Landesministerien. Gleiches gilt von den in oberen Bundesbehörden (Bundesverwaltungsamt, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskartellamt usw.) und den Sonderverwaltungen des Bundes und der Länder (Deutsche Bundesbank, Bundesnetzagentur, Bundesnachrichtendienst usw.) tätigen Juristen und Juristinnen. Die dabei hauptsächlich anfallende

Tätigkeit ist das Erarbeiten und Erlassen von Bescheiden (Verwaltungsakten), mit denen ein bestimmter Sachverhalt konkret geregelt wird. Ferner werden die von Bürgern als Rechtsbehelf eingelegten Widersprüche – etwa gegen die Versagung einer Genehmigung oder gegen einen belastenden Verwaltungsakt – häufig von Verwaltungsjuristen und -juristinnen bearbeitet.

In den Bundesländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in Teilen Nordrhein-Westfalens können Rechtsanwälte und -anwältinnen zum nebenberuflich auszuübenden Anwaltsnotariat zugelassen werden. In den übrigen Bundesländern bleibt es beim hauptberuflich auszuübenden „Nur"-Notariat. Die Tätigkeit eines Notars/einer Notarin besteht im Beurkunden von Rechtsvorgängen und anderen Aufgaben auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege (z.B. Abnahme von Eiden, Verwahren von Urkunden).

Notare und Notarinnen sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes und führen ein Amtssiegel. Sie werden auf Lebenszeit bestellt. Zur nebenberuflichen Amtsführung werden Anwälte und Anwältinnen frühestens nach fünfjähriger Anwaltstätigkeit (davon mindestens drei Jahre ununterbrochen am in Aussicht genommenen Notar-Amtssitz) zugelassen. Für die hauptberufliche Amtsführung ist ein dreijähriger Anwärterdienst als Notarassessor/-assessorin vorausgesetzt. In beiden Fällen werden die Bewerber/innen durch Ausschreibung ermittelt.

Zu 2:

Juristen und Juristinnen haben auch heute noch in der privaten Wirtschaft vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Der Einsatz in einer Rechtsabteilung eines Unternehmens setzt ein breitangelegtes wirtschaftsrechtlich orientiertes Wissen voraus. Beherrscht werden müssen etwa die Rechtsgebiete Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, Patentrecht, Gewerberecht, Internationales Privatrecht, Umweltschutz, individuelles und kollektives Arbeitsrecht.

Eine Vielzahl der in der privaten Wirtschaft tätigen Juristen und Juristinnen arbeitet im Versicherungsgewerbe. Hier bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in den Rechts- und Personalabteilungen, in den Schadensabteilungen und z.T. auch in der Vermögensverwaltung. Die Anforderungen an

den juristischen Nachwuchs sind im Versicherungsgewerbe ähnlich hoch wie bei den Banken. Wer den Einstieg in die Rechtsabteilung einer Bank anstrebt, wird überdurchschnittliche bis gute Examina vorweisen müssen.

Zu 3:

Im Zentrum des Tätigkeitsspektrums steht beim Anwaltsberuf die „Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“. Es geht also um Dienstleistung. Diese bezieht sich sowohl auf die Rechtsberatung als auch auf eine evtl. anschließende Prozessführung für den Mandanten. Diese Funktionen sind durch den Anwaltszwang vor dem Landgericht/Oberlandesgericht und vor den meisten höheren Gerichten der Fachgerichtsbarkeiten und das Rechtsberatungsgesetz besonders abgesichert. Die anwaltliche Rechtsberatung steht im Verhältnis zur Prozessvertretung in aller Regel deutlich im Vordergrund der anwaltlichen Tätigkeit.

Sichere langfristige Arbeitsmarktprognosen gibt es nicht. Die Berufschancen für Juristen und Juristinnen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verringert. Auch wenn nach wie vor vergleichsweise günstige Aussichten für Absolventen/-innen mit guten Examensergebnissen (Note „befriedigend“ im oberen Bereich und besser) bestehen, werden in Zukunft nicht alle Absolventen in einem spezifisch juristischen Beruf arbeiten können. Insbesondere im Öffentlichen Dienst werden voraussichtlich künftig deutlich weniger Bewerber und Bewerberinnen eingestellt werden, als dies bislang der Fall war.

Dies sollte vor der Entscheidung für ein rechtswissenschaftliches Studium bedacht werden. In der Wirtschaft und in freien Berufen können sich Zusatzqualifikationen wie juristisches oder betriebswirtschaftliches Spezialwissen, gute Sprachkenntnisse, im Ausland absolvierte Studienzeiten oder eine Promotion positiv auf die Startchancen junger Juristen und Juristinnen auswirken.

6 Einführende Literatur

Kristian Kühl/ Hermann Reichold/ Michael Ronellenfitsch (2010). Einführung in die Rechtswissenschaft. 9. Auflage, München.

Christoph Gramm (2008). Jura – erfolgreich studieren. 4. Auflage, München

Rainer Kallert (1998). Das erfolgreiche Jurastudium. Frankfurt.

Gerhard Köbler (2006). Wie werde ich Jurist? Eine Einführung in das Studium des Rechts. 5. Auflage, München.

Manfred Rehbinder (1995). Einführung in die Rechtswissenschaft. 8. Auflage, Berlin.

Peter-Helge Hauptmann (2003). Jura leicht gemacht. Eine Einführung in die Welt des Rechts. Berlin.

Alexis von Wehlen (Hrsg.) (2012). Juristen. Freiburg.

7 Bewerbung und Zulassung

Hochschulreife	Allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder „Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in Baden-Württemberg“.

7.1 Orientierungstest

Unabhängig vom Auswahlverfahren muss für die Zulassung zum Studium die Teilnahme an einem Orientierungstest nachgewiesen werden. Wahlweise können Sie speziell für das Fach Rechtswissenschaft den Online Studienwahl Assistenten unter www.osa.uni-freiburg.de/jura oder den lan-

desweiten Orientierungstest unter www.was-studiere-ich.de durchführen. Die Teilnahmebescheinigung können Sie bei beiden Varianten nach der Durchführung ausdrucken. Bitte fügen Sie diese dem Antrag auf Zulassung oder spätestens den Unterlagen zur Einschreibung bei.

7.2 Termine und Fristen

Bewerbungsfrist	Für das Wintersemester: 1. Juni - 15. Juli
Einschreibefrist	Nähere Angaben im Zulassungsbescheid
Vorlesungszeit	Wintersemester Mitte Oktober - Mitte Februar Sommersemester Mitte April - Mitte Juli

7.3 Einführungsveranstaltungen

In der Woche vor Vorlesungsbeginn bzw. in der ersten Semesterwoche finden in den meisten Fächern sog. Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger/innen statt (Kleingruppenprogramme), in denen Studierende höherer Semester die Erstsemester betreuen, um sie aus ihrer Sicht über Aufbau und Ablauf des Studiums zu informieren. Diese Kleingruppenprogramme dienen auch dazu, dass Studienanfänger/innen untereinander und zu Studierenden höherer Semester erste Kontakte aufnehmen können.

Die Studienanfänger/innen werden in der Regel zu diesen Veranstaltungen schriftlich eingeladen. Bei Anfängern und Anfängerinnen, die nicht im Hauptverfahren zugelassen wurden, ist diese Einladung oft aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Für sie hält die Zentrale Studienberatung Informationen zu Terminen und Orten der Einführungsveranstaltungen bereit. Am ersten Vorlesungstag findet dann traditionell die offizielle Begrüßung durch die Fakultät statt.

7.4 Studienanfänger/innen

Die an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verfügbaren Studienplätze im Studiengang Rechtswissenschaft werden **nur zum Wintersemester** vergeben.

Es bestehen derzeit Zulassungsbeschränkungen. Die an der Universität Freiburg verfügbaren Studienplätze werden von der Universität jeweils nur zum Wintersemester vergeben. Die Vergabe erfolgt bei 90% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens und bei 10% nach der Wartezeit (der Zeit, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ohne ein Studium an einer deutschen Hochschule vergangen ist).

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Maßgeblich zur Berechnung der Verfahrensnote ist bei allen Bewerberinnen und Bewerbern die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

a) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine studienbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Verfahrensnote um 0,2 angehoben.

b) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im Ausland nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Verfahrensnote um 0,1 angehoben.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die beide Kriterien erfüllen, wird die Verfahrensnote nach Ziffer 1 um 0,3 angehoben.

Bitte erkundigen Sie sich vor Bewerbungsbeginn nach dem aktuellen Stand der Zulassungsbedingungen und -beschränkungen:

- *www.studium.uni-freiburg.de/studieninteressierte/studienfaecher* .

Deutsche und internationale Studieninteressierte und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer/innen), sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union informieren bzw. bewerben sich unter folgendem Link:

- *www.studium.uni-freiburg.de/studienbewerbung* .

Internationale Bewerber/innen mit Zeugnissen aus Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, die nicht Bildungsinländer/innen sind, richten ihre Bewerbung an das

> Service Center Studium – International Admissions and Services
> Fahnenbergplatz
> 79085 Freiburg

7.5 Universitätswechselnde

Für Bewerber/innen ab dem zweiten Fachsemester besteht für den Studiengang Rechtswissenschaften Staatsexamen **derzeit keine Zulassungsbeschränkung**. Bitte klären Sie die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aber **unbedingt rechtzeitig**, bevor Sie den Antrag zur Fortsetzung des Studiums stellen.

Bitte erkundigen Sie sich vor Bewerbungsbeginn nach dem aktuellen Stand der Zulassungsbedingungen und -beschränkungen:

- *www.studium.uni-freiburg.de/studieninteressierte/studienfaecher* .

Deutsche und internationale Studieninteressierte und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer/innen), sowie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union informieren bzw. bewerben sich unter folgendem Link:

- *www.studium.uni-freiburg.de/studienbewerbung* .

Internationale Bewerber/innen mit Zeugnissen aus Nicht-EU-Staaten und Staatenlose, die nicht Bildungsinländer/innen sind, richten ihre Bewerbung an das

> Service Center Studium – International Admissions and Services
> Fahnenbergplatz
> 79085 Freiburg

8 Prüfungsordnungen und Studienplan

Orientierungs- und Zwischenprüfung

Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W.u.K. 1985, S. 464), zuletzt geändert am 26. April 2012, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 43, Nr. 28, S. 104 - 105.

Universitätsprüfung

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 34, Nr. 48, S. 330 - 334 vom 7. November 2003, zuletzt geändert am 26. April 2012, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 43, Nr. 30, S. 108 - 109.

Durchführung der Universitätsprüfung

Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 35, Nr. 65, S. 354 - 357 vom 5. November 2004, zuletzt geändert am 26. April 2012, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 43, Nr. 29, S. 106 - 107.

Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO)

Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Justizausbildungs- und -prüfungsordnung - JAPrO) vom 8. Oktober 2002 (GBI. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2011 (GBI. Nr. 6, S. 164).

Promotion

Promotionsordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg vom 09. Februar 2000, veröffentlicht im Amtsblatt W., F. u. K. 2000 Nr. 3, S. 101, zuletzt geändert am 11. November 2004, veröffentlicht in: Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Jahrgang 35, Nr. 69, S. 403 - 404.

Zusatzausbildungen

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zusatzausbildung „Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht“, beschlossen am 18. Juli 2001. Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juli 2001 erteilt, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität, Jahrgang 32, Nr. 38, S. 215 - 219 vom 26. Juli 2001.

Bei der „Französischen Rechtsschule“ ersetzt das Reglement vom 19. Juli 2010 eine Studien- und Prüfungsordnung; Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen im Zulassungsantrag bestätigen, dass sie sich an das Reglement halten. Weitere Informationen zum Programm erhalten Sie auf der Homepage des Instituts für Öffentliches Recht, Abteilung 5 (Prof. Masing).

Prüfungsordnungen und Studienplan

Diese Dokumente sind in der Studienfachberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erhältlich. Sie werden auch zugeschickt.

Online finden Sie Informationen zur Studienordnung und zu Prüfungsordnungen in der Studienfächerübersicht beim Fach Rechtswissenschaften (Staatsexamen) unter dem Stichwort „Prüfungsordnung“:

www.studium.uni-freiburg.de/studieninteressierte/studienfaecher/ .

Den Studienplan und weitere Informationen rund um das Thema Studium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität finden Sie auf der Fachseite:

www.jura.uni-freiburg.de/studium/erstepruefung/pruefungsrecht .

Die Zentrale Studienberatung im Service Center Studium bemüht sich, in die Studienganginformationen die jeweils gültigen Fassungen der Prüfungs- und Studienordnungen einzuarbeiten. Da sich diese jedoch häufig ändern, kann es vorkommen, dass Sie eine Fassung in den Händen halten, die nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Deshalb möchten wir Sie darauf hinweisen, dass im Zweifel die jeweils gültige Prüfungs- und Studienordnung verbindlich ist.

9 Wichtige Hochschuladressen

Informationsseiten des Fachs für Studieninteressierte

www.jura.uni-freiburg.de

Studienfachberatung

Zuständig für spezielle Fragen für dieses Studienfach, Anfragen aller Art

Kontakt
Herr Daniel Kachel, Ass. Iur., Frau Martina Becker, Ref. Iur.
Bertoldstraße 17 (Alte Uni)
Raum 212a
79098 Freiburg
Sprechzeiten: Mo bis Do 14.00 - 17.00 Uhr, während der vorlesungsfreien Zeit: Mo- Mi 14 - 16.30 Uhr
Tel.: (0761) 203-9015, -2143 oder -2296
E-Mail: studienberatung@jura.uni-freiburg.de

Dekanat

Kontakt
Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Platz der Alten Synagoge 1
Kollegiengebäude II, Raum 2109
79098 Freiburg
Frau Birgit Schönrock
Tel.: (0761) 203-2145
Frau Nadine Waldenberger/ Frau Kerstin Kammerdiener
Tel.: (0761) 203 - 2139
E-Mail: dekanat@jura.uni-freiburg.de

Prüfungsamt

Kontakt (bei Fragen zum Schwerpunktbereich)
Erbprinzenstraße 17a
79098 Freiburg
Leitung: Herr Daniel Kachel, Ass. Iur.
Tel.: (0761) 203-9015
Frau Melanie Berger
Tel.: (0761) 203-2186
Herr Roland Krischker
Tel.: (0761) 203-2220
Telefonsprechzeiten: Mo, Di, Mi und Fr 9.00 - 10 Uhr; Do 11.30 - 12.30 Uhr
Sprechstunden:
Während der Vorlesungszeit:
Di 13.30 - 16.30 Uhr und Do 08.30 - 11.30 Uhr
Während der vorlesungsfreien Zeit:
Di 14.00- 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
E-Mail: pruefungsamt@jura.uni-freiburg.de

Auslandsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Kontakt
Erbprinzenstraße 17a
79098 Freiburg
Frau Sybille Schneiders, M.A. – Erasmus, Free Mover (Montag, Mittwoch, Donnerstagnachmittag)
Frau Simone Stippich, Ass. Iur. – LL.M., EUCOR-Master, Promotion, Fakultätspartnerschaften (Dienstag, Donnerstag, Freitagvormittag)
Sprechstunden:
Während der Vorlesungszeit: Mo - Do 10.00 -12.00 Uhr
Während der vorlesungsfreien Zeit: Mi, Do 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung
Tel.: (0761) 203-2185
E-Mail: international@jura.uni-freiburg.de

Fakultätsassistentin

Kontakt
Frau Simone Stippich, Ass. Iur.
Platz der Alten Synagoge 1
Kollegiengebäude II, Raum 2105
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 203-5466
Email: simone.stippich@jura.uni-freiburg.de

Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

Kontakt
Frau Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Institut für Sozialrecht
Wilhelmstr. 26, 2. OG
79098 Freiburg
Sprechstunde: Di: 13-14 Uhr nach Vereinbarung
Tel.: (0761) 203-2278
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@jura.uni-freiburg.de

Service Center Studium (SCS)

Kontakt
Sedanstraße 6
79098 Freiburg
Sprechzeiten Kurzinformation:
Mo - Do 9.00 - 16.30 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Tel.: (0761) 203-4246
www.studium.uni-freiburg.de

SCS – Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung ist zuständig für Fragen zu Studiengängen, Fächerkombinationen, Studienvoraussetzungen, Bewerbung, Zulassungsverfahren, Studiengang- und Hochschulwechsel und unterstützt Sie bei der Entscheidung zur Studien- und Berufswahl, Überlegungen zum Fach- und Hochschulwechsel, persönlichen, organisatorischen und institutionellen Schwierigkeiten

Kontakt
Sedanstraße 6
79098 Freiburg
Sprechzeiten (ohne vorherige Terminvereinbarung):
Kurzinformation:
Mo - Do 9.00 - 16.30 Uhr, Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Einzelberatung:
Mo, Di und Do 9.00 - 11.30 Uhr
Di und Do 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: (0761) 203-4246
Fax: (0761) 203-8835
E-Mail: studienberatung@service.uni-freiburg.de
www.studium.uni-freiburg.de/service_und_beratungsstellen

SCS – Studierendensekretariat

Zuständig für Informationen über das Bewerbungsverfahren, Prüfung von Bewerbungsunterlagen, Abwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens, Einschreibung, Exmatrikulation, Studienplatztausch, Fachwechsel, Beurlaubung, Rückmeldung, Gasthörer/innen

Kontakt
Sedanstraße 6
79098 Freiburg
Sprechzeiten:
Mo, Di, Mi, Fr 9.00 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: (0761) 203-4246
E-Mail: studierendensekretariat@service.uni-freiburg.de
www.studium.uni-freiburg.de/service_und_beratungsstellen

Angelegenheiten der Studierenden:

Telefondurchwahlen der zuständigen Mitarbeiter/innen (nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Studierenden), Telefonsprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 9.00 Uhr, Mo - Mi 14.00 - 15.00 Uhr

A - E:	Frau A. Ludat	Tel.: (0761) 203-4237 E-Mail: ludat@service.uni-freiburg.de
F - J:	Herr E. Krause	Tel.: (0761) 203-4240 E-Mail: krause@service.uni-freiburg.de
K - Mr:	Frau F. Feldmeier	Tel.: (0761) 203-4234 E-Mail: feldmeier@service.uni-freiburg.de
Ms - Schu:	Frau D. Stiegeler	Tel.: (0761) 203-4239 E-Mail: stiegeler@service.uni-freiburg.de
Schv - Z:	Frau C. Böcherer	Tel.: (0761) 203-4236 E-Mail: boecherer@service.uni-freiburg.de

Ansprechpartnerin für Bewerbungen als Studienanfänger/innen für die Studiengänge Rechtswissenschaft, Bachelor of Science, Hochschulwechsler/innen (höheres Semester - ohne Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin) und Gasthörer/innen:

Kontakt
Frau Sabine Kupferschmidt
Telefonsprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 9.00 Uhr, Mo - Mi 14.00 - 15.00 Uhr
Tel.: (0761) 203-8907
E-Mail: kupferschmidt@service.uni-freiburg.de

SCS – International Admissions and Services

Zuständig für Informationen, Beratung und Zulassung für internationale Bewerber/innen und Studierende

Kontakt
Sedanstraße 6
79098 Freiburg
Sprechzeiten:
Kurzinformation:
Mo - Do 9.00 - 16.30 Uhr, Fr 9.00 -12.00 Uhr
Zulassung international:
Mo, Di, Mi, Do 9.00 - 12.00 Uhr, Di und Do 14.00-16.00 Uhr
Studienberatung international:
Mo, Di, Do 9.00 - 11.30 Uhr, Di und Do 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: (0761) 203-4246
E-Mail: international@service.uni-freiburg.de
www.studium.uni-freiburg.de/service_und_beratungsstellen

International Office

Zuständig für Studierende der Universität Freiburg, die ein oder mehrere Semester an einer ausländischen Hochschule studieren wollen, Sprachkurse, Betreuung Internationaler Studierender und Gastwissenschaftler

Kontakt
Fahnenbergplatz, Rektoratsgebäude
79098 Freiburg
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 9.00 - 12.00 Uhr und Mi 13.30 - 15.30 Uhr
E-Mail: io@uni-freiburg.de
www.io.uni-freiburg.de

Studentenwerk Freiburg

Kontakt
Schreiberstr. 12 - 16
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 2101-200
www.studentenwerk.uni-freiburg.de

BISS: Beratung • Information • Service für Studierende

Sprechzeiten Infoladen mit Service Point, Zimmervermittlung, Jobvermittlung: Mo - Fr 8.00 - 17.00 Uhr

Allgemeine Auskunft	Tel.: (0761) 2101-200 E-Mail: swfr@studentenwerk.uni-freiburg.de
Wohnraumvermittlung	Tel.: (0761) 2101-272 E-Mail: wohnen@studentenwerk.uni-freiburg.de
Privatzimmervermittlung	Tel.: (0761) 2101-204 E-Mail: zimmer@studentenwerk.uni-freiburg.de
Jobvermittlung	Tel.: (0761) 2101-325 E-Mail: jobvermittlung@studentenwerk.uni-freiburg.de
BAföG-Kurzberatung im Infoladen	Mo - Fr 8.30 - 17.00 Uhr Tel.: (0761) 2101-326 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.uni-freiburg.de

Studienfinanzierung

Zuständig für individuelle Informationen und Beratung zur Studienfinanzierung

Kontakt
Sprechzeiten: Di 9.00 - 12.00 Uhr u. Do 13.30 - 16.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung
Frau Claudia Heinemann
Tel.: (0761) 2101-253
E-Mail: heinemann@studentenwerk.uni-freiburg.de
Frau Anita Hegi
Tel.: (0761) 2101 -245
E-Mail: hegi@)studentenwerk.uni-freiburg.de

Sozialberatung

Zuständig für Einzelberatung für Studierende in finanziellen und/oder sozialen Notlagen; für Studierende mit Kindern, für behinderte u. chronisch kranke Studierende

Kontakt
Herr Karl-Heinz Hermle
Sprechzeiten: Mo und Di 9.00 - 12.00 Uhr u. Do 9.00 - 12.00 und
13.30 - 16.00 Uhr und nach telefonischer Anmeldung, Rechtsberatung
Mi 13.30 - 17.00 Uhr (hierfür unbedingt Termin per Telefon vereinbaren)
Tel.: (0761) 2101-233
E-Mail: hermle@studentenwerk.uni-freiburg.de

Amt für Ausbildungsförderung

Zuständig für Beratung in BAföG-Angelegenheiten, Bearbeitung von Anträgen

Kontakt
Sprechzeiten: Di 9.00 - 12.00 Uhr und Do 13.30 - 16.00 Uhr
Tel.: (0761) 2101-326
E-Mail: bafoeg@studentenwerk.uni-freiburg.de

Psychotherapeutische Beratungsstelle

Beratung und Kurztherapie bei Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Prüfungs- und anderen Ängsten, Rede- und Schreibschwierigkeiten, Gefühlen von Überforderung, Essstörungen, Familien- und Beziehungsproblemen, Isolation und Anonymität im Alltag

Kontakt
Frau Rosa Meyer
Anmeldung: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Offene Sprechstunde: Mi 13.00 - 14.00 Uhr
Tel.: (0761) 2101-269
E-Mail: meyer.r@studentenwerk.uni-freiburg.de

Kontakt

Service Center Studium - Zentrale Studienberatung
Sedanstraße 6
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 203-4246
E-Mail: studienberatung@service.uni-freiburg.de
www.studium.uni-freiburg.de

Stand: Juni 2012